

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2023

Freitag, den 17. November 2023

Nr. 23

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 09. 10. 2023	65
Erhaltungssatzung für das Gebiet „Rüthningstraße“	66
Erhaltungssatzung für das Gebiet „Wardenburgstraße“	68

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 09. 10. 2023

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 02. 03. 2023 (BGBl. I Nr. 56), i. V. m. § 16 Abs. 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25. 08. 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 520) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 29. 06. 1976 (Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg v. 09. 07. 1976, S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. 06. 2022 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 16. 09. 2022, S. 55, berichtet im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 07. 10. 2022, S. 59), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Grundbetrag

(1) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr 5,30 EUR. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 35,71 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 11 Sekunden.

(2) Der Grundbetrag beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 5,30 EUR. In diesem Preis ist enthalten eine Strecke von 34,48 Metern beziehungsweise eine Wartezeit von 9 Sekunden.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entgelt für die Fahrleistung

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt:

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- | | |
|--|--------------------------|
| bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 Kilometern für jede angefangene Wegstrecke von 35,71 Metern | 0,10 EUR (= 2,80 EUR/km) |
| bei einer Wegstrecke von über 5 Kilometern für jede angefangene Wegstrecke von 41,67 Metern | 0,10 EUR (= 2,40 EUR/km) |
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- | | |
|--|--------------------------|
| bei einer Wegstrecke von 0 bis 5 Kilometern für jede angefangene Wegstrecke von 34,48 Metern | 0,10 EUR (= 2,90 EUR/km) |
| bei einer Wegstrecke von über 5 Kilometern für jede angefangene Wegstrecke von 40,00 Metern | 0,10 EUR (= 2,50 EUR/km) |

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Entgelt für die Wartezeit

- (1) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - a) bei einer Wartezeit von bis zu 2 Minuten 0,10 EUR je angefangene 11 Sekunden (32,73 EUR für die Stunde)
 - b) bei einer Wartezeit von über 2 Minuten 0,10 EUR je angefangene 9 Sekunden (40,00 EUR für die Stunde)
- (2) Das Entgelt für die Wartezeit beträgt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 0,10 Euro je angefangene 9 Sekunden (40,00 Euro für die Stunde).
- (3) Die Umschaltung erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.
- (4) Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet länger als 10 Minuten zu warten.

Art. II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 09. 10. 2023

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann

Stadt Oldenburg (Oldb)

Amtliche Bekanntmachung

**Erhaltungssatzung für das Gebiet
„Rüthningstraße“**

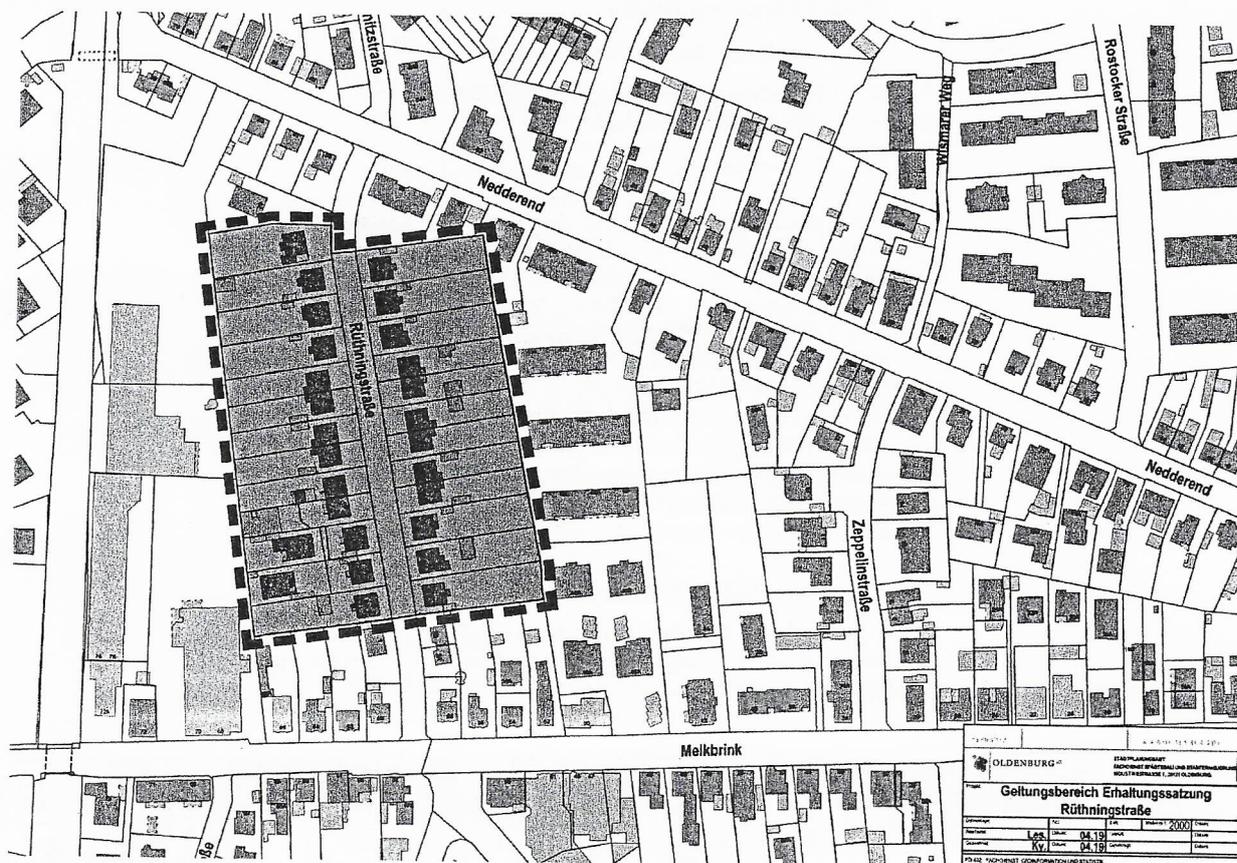
Präambel

Aufgrund des § 10 und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2016, und dem § 172 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1802) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 09. 10. 2023 die folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.



**§ 2
Erhaltungsziel**

Der Geltungsbereich dieser Satzung soll gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden.

**§ 3
Genehmigungsvorbehalt**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Abbruch, der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB.
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Absatz 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

**§ 4
Verfahren**

Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Oldenburg zu stellen.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro belegt werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 30.10. 2023
Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann

Die Erhaltungssatzung einschließlich der Begründung kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 234, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Seite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/startseite/politik/stadtrecht/bauwesen.html eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Amtliche Bekanntmachung

Erhaltungssatzung für das Gebiet „Wardenburgstraße“

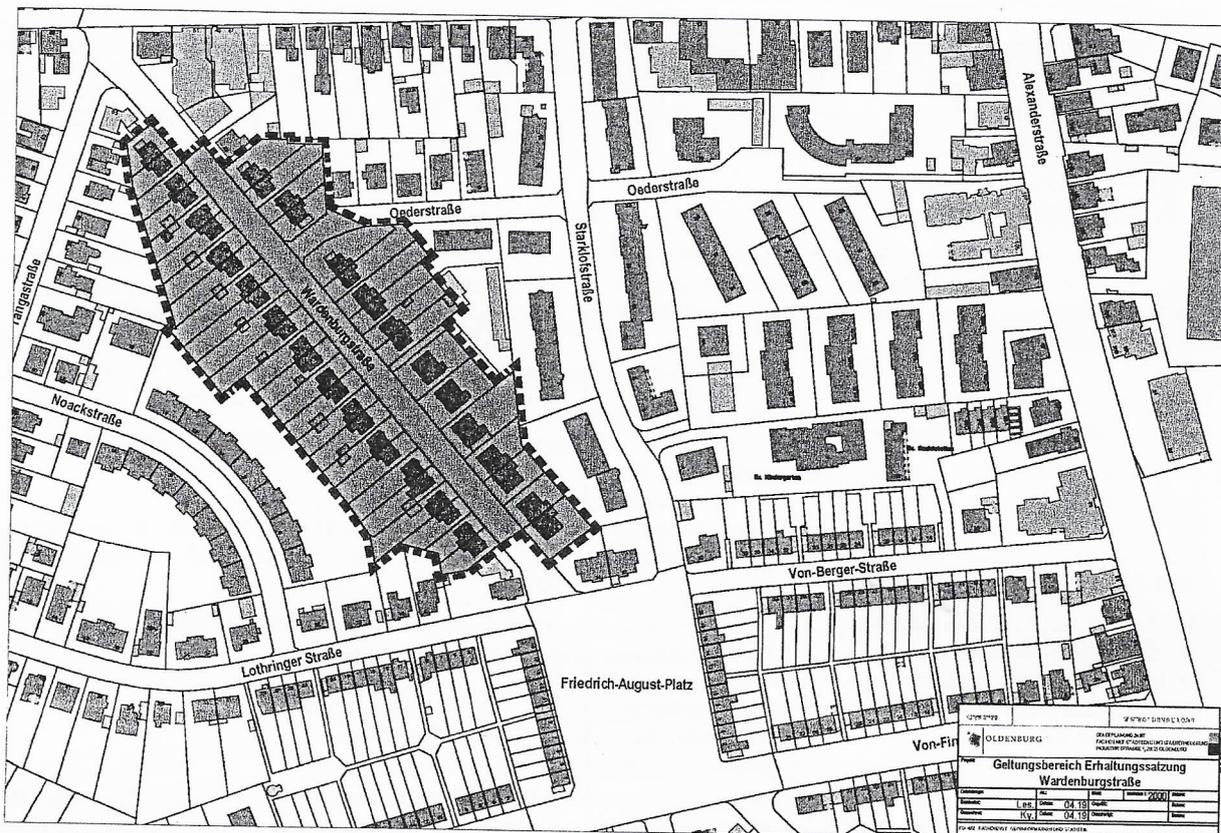
Präambel

Aufgrund des § 10 und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2016, und dem § 172 Absatz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I) Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Seite 1802) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 09. 10. 2023 die folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.



§ 2

Erhaltungsziel

Der Geltungsbereich dieser Satzung soll gemäß § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Abbruch, der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Absatz 1 Satz 1 und 2 BauGB.
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Absatz 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Absatz 3 Satz 2 BauGB).

§ 4

Verfahren

Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Oldenburg zu stellen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30.10. 2023

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister
Jürgen Krogmann

Die Erhaltungssatzung einschließlich der Begründung kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 234, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Seite der Stadt Oldenburg unter www.oldenburg.de/startseite/politik/stadtrecht/bauwesen.html eingesehen werden.